

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 89/13 B

L 2 R 1067/11 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 4 R 3341/11 (SG Berlin)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Juni 2013 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie den Richter Gasser und die Richterin Dr. Oppermann beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 24. Januar 2013 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im oben bezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Mit Urteil vom 24.1.2013, dem Kläger am 28.2.2013 zugestellt, hat das LSG Berlin-Brandenburg einen Anspruch des Klägers auf Gewährung einer höheren Altersrente verneint. Es hat die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des SG Berlin vom 30.9.2011 zurückgewiesen und sich auf die Gründe der erstinstanzlichen Entscheidung bezogen (§ 153 Abs 2 SGG). Das SG hat die Klage abgewiesen, weil die Beklagte die Höhe der aus seiner Rente einzubehaltenden Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung gemäß §§ 249a, 255 Abs 1 SGB V für die Zeit ab 1.1.2011 zutreffend berechnet habe. Daher bestehe weder ein Anspruch auf Neuberechnung der Krankenkassenbeiträge noch auf Neuberechnung der Altersrente.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger mit von ihm persönlich unterzeichneten Schreiben vom 4.3. und 14.3.2013 Beschwerde eingelegt und Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) gestellt.

II

- 3 Der Antrag auf PKH ist abzulehnen.
- 4 Gemäß § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder in Raten aufbringen kann, für das Verfahren vor dem BSG PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.
- 5 Hier fehlt es der beabsichtigten Rechtsverfolgung an hinreichender Aussicht auf Erfolg. Es ist nicht zu erkennen, dass einer Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers Erfolg beschieden sein könnte.
- 6 Im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde geht es nicht darum, ob das Urteil des LSG richtig oder falsch ist. Vielmehr ist gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*Nr 1*), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, GmSOGb oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (*Nr 2*) oder wenn ein Verfahrensmangel vorliegt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*Nr 3*). Ein solcher Zulassungsgrund ist nach Prüfung des Streitstoffs nicht ersichtlich.

1. Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das vom Kläger angegriffene Berufungsurteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung iS dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt, von der angestrebten Entscheidung der Rechtssache im Revisionsverfahren somit erwartet werden kann, dass sie in einer bisher nicht geschehenen, jedoch das Interesse der Allgemeinheit berührenden Weise die Rechtseinheit herstellen, wahren oder sichern oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 39 S 58; BSG SozR 1500 § 160a Nr 65 S 87; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 30 S 57*). Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben könnten, sind hier nicht ersichtlich.
- 8 2. Des Weiteren ist nicht erkennbar, dass der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) mit Erfolg geltend gemacht werden könnte. Divergenz bedeutet Widerspruch im Rechtssatz oder - anders ausgedrückt - das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die den miteinander zu vergleichenden Entscheidungen zugrunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat (*vgl Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG-Komm, 10. Aufl 2012, § 160 RdNr 13*). Davon kann hier nicht ausgegangen werden, weil sich die angefochtene Entscheidung ersichtlich an der Gesetzeslage und der hierzu ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung orientiert hat.
- 9 3. Schließlich lässt sich auch kein Verfahrensfehler feststellen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Der Kläger war ordnungsgemäß vom Termin der mündlichen Verhandlung am 24.1.2013 benachrichtigt. Sein persönliches Erscheinen war nicht angeordnet. Auch wenn am 14.1.2013 eine Bescheinigung über seine stationäre Behandlung seit 11.1.2013 zur Gerichtsakte gelangt ist - ohne Prognose über die Aufenthaltsdauer im Krankenhaus -, hat der Kläger weder einen Vertagungsantrag gestellt noch in anderer Weise zum Ausdruck gebracht, dass er an der mündlichen Verhandlung teilnehmen wolle. Im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde teilt der Kläger mit, dass ein Vertagungsantrag "absolut überflüssig ..." gewesen sei (*Schriftsatz vom 4.3.2013, S 4, 5*). Auch hieraus ergibt sich nicht, dass der Kläger in der mündlichen Verhandlung anwesend sein wollte.
- 10 4. Die vom Kläger persönlich erhobene Beschwerde ist bereits deshalb unzulässig, weil sie nicht durch einen beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) eingelegt worden ist. Sie ist deshalb ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG).
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

